

BVGer D-4381/2015 vom 9. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4381_2015

FR: TAF D-4381/2015 du 9 mai 2016

IT: TAF D-4381/2015 del 9 maggio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). 3.3.1 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM,

nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein. 3.2 Die deutschen Behörden hiessen das Übernahmegesuch am 6. Juli 2015 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO gut. Damit anerkannte Deutschland seine Zuständigkeit ausdrücklich und wurde zu dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach der Dublin-III-VO. 3.3 Jeder Mitgliedstaat kann aber abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da er zur Einschätzung des SEM, wonach die von ihm geltend gemachte Aus- und Wiedereinreise in den Dublin-Raum unglaublich und weshalb nicht davon auszugehen sei, dass er den Dublin-Raum im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO für mehr als drei Monate verlassen habe, nicht habe Stellung nehmen können.

E. 4.2

Der verfassungsmässig geschützte Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich unter anderem, dass Asylsuchende zu ihren Asylgründen anzuhören und ihnen das Recht auf vorgängige Äusserungen zu gewähren ist (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 30 Abs. 1 VwVG). So darf sich die Behörde beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen abstützen, zu denen sich der von der Verfügung Betroffene nicht vorgängig äussern und Beweis führen konnte. Das Recht auf vorgängige Äusserungen beschlägt jedoch nur die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, nicht aber die rechtliche Würdigung desselben; dem Betroffenen ist deshalb in der Regel kein Recht auf vorgängige Stellungnahme bezüglich Fragen der rechtlichen Beurteilung und Würdigung von Tatsachen einzuräumen, es sei denn, die Behörde gedenke sich in ihrer Entscheid auf einen völlig unüblichen, nicht voraussehbaren Rechtsgrund abzustützen. Der Gehörsanspruch erfordert hingegen unter Umständen, dass die Behörde, bevor sie in Anwendung einer unbestimmt gehaltenen Norm oder in Ausübung eines besonders grossen Ermessensspielraums einen Entscheid fällt, der von grosser Tragweite für den Betroffenen ist, diesen über ihre Rechtsauffassung orientiert und ihm doch Gelegenheit bietet, dazu Stellung zu nehmen (BGE 127 V 431 E. 2/b/cc mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Diese Grundsätze des Anspruchs auf rechtliches Gehör gelten - im Sinne des Verfahrens nach Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO zur Bestimmung des zuständigen Staates, das gewissermassen als in sich geschlossenes (Teil-)Verfahren des gesamten Asylverfahren gesehen werden kann (vgl. Art. 2 Bst. d Dublin-III-VO) - auch im Dublin-Verfahren. Daher kann bei einer allfälligen Gehörsverletzung nicht geltend gemacht werden, der ersuchte Staat habe seiner Zuständigkeit zugestimmt. Diese bilaterale Beziehung zwischen den Staaten und ihren Behörden ändert nichts am subjektiven Rechtsanspruch der asylsuchenden Person auf rechtliches Gehör, ansonsten würde dieser in unangemessener Weise ausgehöhlt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4172/2014 vom 18. August

2014 E. 7.2).

E. 4.4

Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht und der vormaligen Asylrekurskommission stellt die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Vorbringen eine Frage der Beweiswürdigung dar. Somit ist diese Beurteilung (der Glaubhaftigkeit) grundsätzlich als rechtliche Würdigung und nicht als Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu qualifizieren. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann daher grundsätzlich kein Anspruch abgeleitet werden, auf die Unglaubhaftigkeitsindizien - so unter anderem Widersprüche und Unsubstanziiertheit - ausdrücklich hingewiesen zu werden und dazu Stellung nehmen zu können. Ein zusätzliches Konfrontationsrecht nach der Befragung ist somit aus dem Gehörsanspruch nicht ableitbar, unter anderem auch, da die Befragungen doch selber Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs sind. Daraus folgt, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, das SEM hätte ihm vorgängig das rechtliche Gehör zu der Beurteilung, die Vorbringen seien unglaubhaft, gewähren müssen, nicht gefolgt werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 13 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Hingegen gehört es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes und der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes dazu (Art. 12 VwVG; vgl. Art. 49 Bst. b VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), dass die Behörde den Asylsuchenden mit Unglaubhaftigkeitsindizien konfrontiert und ihm so Gelegenheit gibt, sich allenfalls ergänzend zu erklären. Wie dies geschieht, ist somit nicht eine Frage eines verfahrensrechtlichen Gehörsanspruchs, sondern eine solche Pflicht der Behörde zur Feststellung des vollständigen Sachverhalts (vgl. EMARK 1994 Nr. 13 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Es stellt sich somit nachfolgend die Frage, ob das SEM den Sachverhalt nur unvollständig abklärte, indem es trotz der geltenden Untersuchungsmaxime keine weiteren Abklärungen bezüglich seiner Einschätzung, die Aus- und Einreise und somit das über dreimonatige Verlassen des Dublin-Raumes im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO - was die Zuständigkeit der Schweiz hätte begründen können - sei nicht glaubhaft, tätigte und somit nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hätte (vgl. dazu Benjamin Schindler, Art. 49, in: Christoph Auer/Markus Müller, Benjamin Schindler, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28, S. 676 f.). An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungspflicht ihre Grenze in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden findet (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 5.3

Das SEM stützte seine Einschätzung der Unglaubhaftigkeit insbesondere auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Befragung ab. Dass die Schilderungen eher kurz und oberflächlich bleiben, liegt aufgrund der Natur der summarischen Befragung - insbesondere in Bezug auf den Reiseweg und die Asylgründe (vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, C6, Die Befragung zur Person, S. 1, www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/asyl/verfahren/hb/c/hb-c6-d.pdf, zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2015) auf der Hand. So bleibt unter anderem auch das genaue Ausreisedatum unbekannt, was für weitere

Abklärungen seitens des SEM von Bedeutung gewesen wäre. Dennoch stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass dem Beschwerdeführer genügend Gelegenheit geboten wurde, seine Ein- und Wiederausreise aus Sri Lanka zu schildern, wobei er auch Details wie das genaue Flugdatum, die Fluggesellschaft, Zwischenhalte, Enddestination und beispielsweise auch ein Problem am Schalter am Flughafen in Colombo schilderte (vgl. Akten SEM A5/12 S. 7). Ferner zeigt auch die Botschaftsanfrage bezüglich eines allfälligen Schengenvisum (vgl. Bst. C), dass das SEM die Aussagen des Beschwerdeführers nicht von vornherein als unglaubhaft erachtete, sondern versuchte, an mehr Informationen bezüglich der geltend gemachten Aus- und Wiedereinreise zu gelangen. In den Akten ist allerdings keine Antwort der Botschaft abgelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Botschaft nicht auf die Anfrage reagierte und das SEM ohne deren Abklärungen zur Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen gelangte. Unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers ist zu bemerken, dass dieser weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren weitere Beweismittel zu den Akten reichte, welche das Verlassen des Dublin-Raumes belegen würden, obschon ihm dafür - auch seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung - genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Das SEM gewährte dem Beschwerdeführer überdies im Rahmen der Befragung das rechtliche Gehör zu einer eventuellen Zuständigkeit Deutschlands für sein Asylverfahren, was jedoch im vorliegenden Verfahren nicht von zentraler Bedeutung ist, da sich diese Stellungnahme lediglich auf die Bedingungen in Deutschland und die Befürchtungen des Beschwerdeführers bei einer Überstellung und nicht auf die geltend gemachte Ausreise aus dem Dublin-Raum bezogen. Somit ist festzustellen, dass das SEM den geltend gemachten Sachverhalt genügend abklärte und keine Verfahrensverletzungen festzustellen sind. 6. Es ist an dieser Stelle ergänzend anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht keine eigenständige Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Aus- und Wiedereinreise aus dem Dublin-Raum vornehmen respektive diese umstossen kann. Nachdem Deutschland die Zuständigkeit anerkannt hat, kann die Zuständigkeit nur noch durch einen Selbsteintritt auf die Schweiz übertragen werden. Eine völkerrechtliche oder landesrechtliche Verpflichtung, wonach die Schweiz gehalten wäre, auf das Asylgesuch einzutreten, ist einzig aufgrund einer negativ ausgefallenen Glaubhaftigkeitsprüfung nicht ersichtlich. 7. In der Beschwerde werden sodann keine weiteren Rügen vorgebracht, aufgrund welcher die Schweiz ihr Recht auf Selbsteintritt ausüben sollte. So liegen im vorliegenden Einzelfall keine Hinweise vor, die auf eine abweichende Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Überstellung nach Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO hindeuten würden. 8. Somit bleibt Deutschland der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Deutschland ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen. 9. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Deutschland in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 10

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 27. Juli 2015 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.